

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

09.01.2012

Geschäftszeichen:

II 23-1.38.5-42/11

Zulassungsnummer:

Z-38.5-200

Geltungsdauer

vom: **1. Februar 2012**

bis: **1. Februar 2017**

Antragsteller:

Stahl- u. Maschinenbau Graf GmbH

Dresdner Straße 75/77

01689 Weinböhla

Zulassungsgegenstand:

Heizöl- und Dieselkraftstoff-Umfülleinrichtung, Typ "GG-Befüllschrank"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und eine Anlage.
Der Gegenstand ist erstmals am 26. Januar 2007 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist eine Heizöl- bzw. Dieselmotorkraftstoff-Umfülleinrichtung mit der Bezeichnung "GG-Befüllschrank" (nachfolgend Befüllschrank genannt) gemäß Anlage 1, die im Wesentlichen aus einer Auffangwanne mit Deckel besteht, in der ein Anschluss zur Befüllung eines Heizöl- oder Dieselmotorkraftstofflagerbehälters, ein Grenzwertgeberanschluss und ein Leckageerkennungssystem integriert sind. Der Befüllschrank dient dazu, Leckagen beim Umfüllen von Heizöl EL bzw. Dieselmotorkraftstoff aus einem Straßentankfahrzeug in einen Lagerbehälter sicher aufzufangen. Bei Auftreten einer Leckage wird vom Leckageerkennungssystem optischer und akustischer Alarm ausgelöst. Gleichzeitig wird der Grenzwertgeberstromkreis und somit der Füllvorgang unterbrochen. Das Rückhaltevolumen des Befüllschrankes beträgt 475 l.

(2) Der Befüllschrank erfüllt, unabhängig von der jährlichen Verbrauchsmenge, im Bereich des Anschlusses der Schlauchkupplung zum Befüllstutzen der Fülleitung des Lagerbehälters die wasserrechtlichen Anforderungen an die Dichtfläche mit Rückhaltevermögen ($F_2 + R_1$) von Abfüll- und Umschlaganlagen von Lagern für Heizöl EL bzw. Dieselmotorkraftstoff, die von Straßentankfahrzeugen im Vollschlauchsystem befüllt werden. Die landesrechtlichen Anforderungen an Rohrleitungen zwischen Fahrzeugtank und Lagerbehälter außerhalb des Befüllschrankes bleiben unberührt.

(3) Der Befüllschrank darf in Räumen und im Freien bis zu einem Wind-Staudruck von $1,40 \text{ kN/m}^2$ (Windzone 4 nach DIN 1055-4¹) verwendet werden.

(4) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des WHG².

(5) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(6) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Aufstellung des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Allgemeines

Der Befüllschrank und seine Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Zusammensetzung und Eigenschaften

2.2.1 Werkstoffe und Bauteile

(1) Der Befüllschrank wird aus 2 mm dicken Blechen aus Stahl nach DIN EN 10088-2³ bzw. DIN EN 10088-3⁴ hergestellt.

(2) Es dürfen nur Grenzwertgeber mit bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis verwendet werden.

1	DIN 1055-4:2005-03	Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 4: Windlasten
2	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)	
3	DIN EN 10088-2:2005-09	Nichtrostende Stähle – Teil 2: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band aus korrosionsbeständigen Stählen für allgemeine Verwendung
4	DIN EN 10088-3:2005-09	Nichtrostende Stähle – Teil 3: Technische Lieferbedingungen für Halbzeuge, Stäbe, Walzdraht, gezogenen Draht, Profile und Blankstahlerzeugnisse aus korrosionsbeständigen Stählen für allgemeine Verwendung

(3) Für das Leckageerkennungssystem wird ein Öl-Wasser-Warngerät Typ ÖWWG 3 mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-65.40-339 verwendet.

(4) Wahlweise darf ein Lampenmast am Befüllschrank befestigt werden.

2.2.2 Konstruktionsdetails

Die Konstruktionsdetails müssen der Anlage 1 und den beim DIBt hinterlegten Anlagen 1.1 bis 1.4 entsprechen.

2.2.3 Standsicherheit

Der Befüllschrank ist für den in Abschnitt 1 aufgeführten Anwendungsbereich, auch mit befestigtem Lampenmast gemäß statischer Berechnung Reg.-Nr. 06 43 vom 17.01.2007 des IBR-Ingenieurbüro Rösner standsicher.

2.2.4 Funktion

Das Leckageerkennungssystem ist über einen potentialfreien Kontakt in den Grenzwertgeberstromkreis eingebunden, so dass bei Ansprechen der Leckagesonde der Grenzwertgeberstromkreis und somit auch die Heizöl- bzw. Dieselkraftstoffabgabe unterbrochen wird.

2.3 Herstellung, Transport und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

(1) Die Herstellung des Befüllschrankes darf nur im Werk der Firma Stahl- und Maschinenbau Graf GmbH in Weinböhla erfolgen.

(2) Für die Herstellung des Befüllschrankes gelten DIN 18800-7⁵ oder DIN EN 1090-2⁶ und die nachfolgenden Bestimmungen:

- Bei der Herstellung des Befüllschrankes sind Verfahren anzuwenden, die vom Hersteller nachweislich beherrscht werden und die sicherstellen, dass der Befüllschrank den Anforderungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht. Der Nachweis ist
 - nach den AD-Merkblättern der Reihe HP (Verfahrensprüfung nach DIN EN ISO 15607⁷) oder
 - entsprechend Herstellerqualifikation nach DIN 18800-7, Klasse C oder DIN EN 1090-2⁸, EXC2
 zu führen.
- Das Zusammenfügen der Einzelteile des Befüllschrankes hat durch Schweißen anhand einer anerkannten Schweißanweisung (WPS) zu erfolgen.
- Schraubverbindungen unterhalb des maximal möglichen Flüssigkeitsspiegels im Befüllschrank sind unzulässig.
- Werden die Einzelteile des Befüllschrankes durch Kaltumformung hergestellt, so dürfen keine für die Herstellung und Verwendung der Auffangwannen schädlichen Änderungen der Güteeigenschaften des Werkstoffes eintreten. Bei Abkantung ist der Biegeradius gleich oder größer der Wanddicke zu wählen.
- Die Schweißnähte am Befüllschrank müssen unter Verwendung geeigneter Arbeitsmittel und Zusatzwerkstoffe ausgeführt und nach sorgfältiger Vorbereitung der Einzelteile so hergestellt sein, dass eine einwandfreie Schweißverbindung sichergestellt ist und Eigenspannungen auf das Mindestmaß begrenzt bleiben. Schweißzusatzwerkstoffe müssen dem Werkstoff des Befüllschrankes angepasst sein.

⁵	DIN 18800-7:2008-11	Stahlbauten – Teil 7: Ausführung und Herstellerqualifikation
⁶	DIN EN 1090-2:2011-10	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken – Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken
⁷	DIN EN ISO 15607:2004-03	Anforderung und Qualifizierung von Schweißverfahren für metallische Werkstoffe – Allgemeine Regeln
⁸	DIN EN 1090-2:2011-10	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken – Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken

- Die Schweißnähte müssen über den ganzen Querschnitt durchgeschweißt sein. Sie dürfen keine Risse und keine Bindefehler und Schlackeneinschlüsse aufweisen. Eckverbindungen müssen als beidseitig geschweißte Kehlnähte, einseitig stumpfgeschweißte Ecknähte oder beidseitig geschweißte Ecknähte ausgeführt werden.
- Sämtliche Handschweißarbeiten dürfen nur von Schweißern ausgeführt werden, die für die erforderliche Prüfgruppe nach DIN EN 287-1⁹ und für das jeweilige angewendete Schweißverfahren eine gültige Prüfbescheinigung haben. Mechanisierte Schweißverfahren, zum Beispiel für vorgefertigte Teile, sind zulässig, wenn deren Gleichwertigkeit mit der doppelseitigen Handschweißung aufgrund einer Verfahrensprüfung durch die zuständige Prüfstelle nachgewiesen ist.

2.3.2 Transport

Der Transport des Befüllschranks ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen. Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

2.3.3 Kennzeichnung

Der Befüllschrank muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

Außerdem hat der Hersteller den Befüllschrank gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- GG-Befüllschrank,
- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr.

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

(1) Die Eigenschaften der verwendeten Vorprodukte, Halbzeuge und Bauteile sind, wenn sie in den Bauregellisten A Teil 1 aufgeführt oder bauaufsichtlich zugelassen sind, durch die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen bzw. CE-Zeichen, andernfalls durch Prüfbescheinigungen nach DIN EN 10204¹⁰ nachzuweisen.

(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung des Befüllschranks mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Befüllschranks durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

⁹

DIN EN 287-1:2011-11

Prüfung von Schweißern – Schmelzschweißen - Teil 1: Stähle

¹⁰

DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle hat in Anlehnung an DIN 6600¹¹ zu erfolgen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind an jedem Befüllschrank folgende Prüfungen durchzuführen:

1. Abmessungen,
2. Schweißnahtprüfung entsprechend DIN 18800-7,
3. Dichtheitsprüfung,

Die Dichtheitsprüfung erfolgt durch zerstörungsfreie Werkstoffprüfung, zum Beispiel nach dem Vakuumverfahren, dem Farbeindringverfahren nach DIN EN 571-1¹² oder einem gleichwertigen Verfahren.

4. Kontrolle der Vollständigkeit der für den Grenzwertgeber und das Leckageerkennungssystem erforderlichen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise.

(3) Die Ergebnisse der Prüfungen sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum der Herstellung und der Prüfung,
- Bezeichnung der Ausgangsmaterialien,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Erstprüfung des Befüllschranks durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind die Prüfungen der werkseigenen Produktionskontrolle nach Abschnitt 2.4.2 durchzuführen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

(1) Die Bedingungen für die Aufstellung des Befüllschranks sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(2) Der Befüllschrank ist auf Betonfundamenten/Fundamentstreifen mit mindestens der Güte C 20/25 aufzustellen und mit 4 Dübeln FZA 14x80- M10/ 20-A4 (oder gleichwertigen) zu befestigen.

(3) Die Fläche um den Befüllschrank muss befestigt sein und darf kein Gefälle zum Befüllschrank aufweisen.

(4) Der Befüllschrank muss gegen mögliche Beschädigung von außen ausreichend geschützt sein. Der Schutz kann zum Beispiel erfolgen durch

- geschützte Aufstellung außerhalb innerbetrieblicher Transportwege,
- Anfahrerschutz.

(5) Für die Füllleitung vom Befüllschrank zum Lagerbehälter sind entsprechend wasserrechtlicher Vorschriften gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen festzulegen.

11	DIN 6600:2007-04	Behälter (Tanks) aus Stahl für die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten – Übereinstimmungsnachweis
12	DIN EN 571-1:1997-03	Zerstörungsfreie Prüfung; Eindringprüfung; Allgemeine Grundlagen

4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Mit dem Aufstellen des Befüllschranks dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind.

(2) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu treffen.

(3) Vor erstmaliger Inbetriebnahme des Befüllschranks ist eine Funktionsprüfung des Leckageerkennungssystems vorzunehmen, bei der gleichzeitig auch die Unterbrechung des Grenzwertgeberstromkreises festgestellt werden muss.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

5.1 Nutzung

(1) Das Befüllen eines Dieselmotorkraftstofflagerbehälters ist nur unter Verwendung einer Abfüll-Schlauch-Sicherung (ASS) erlaubt.

(2) Nach dem Verlegen und Anschließen der Befüllleitung an den Füllstutzen ist vor dem Befüllen der Deckel des Befüllschranks zu schließen

(3) Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

5.2 Unterhalt, Wartung

(1) Der Befüllschrank ist frei von Niederschlagswasser und Verschmutzungen zu halten.

(2) Ist der Befüllschrank nach einer Beschädigung, die die Funktionsweise wesentlich beeinträchtigt hat, wieder instand gesetzt worden, so ist er erneut einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Instandsetzung und Dichtheitsprüfung müssen entweder durch den Hersteller oder durch einen Fachbetrieb nach § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377), der die Anforderungen gemäß Abschnitt 2.3.1 Satz (2) erfüllt, durchgeführt werden.

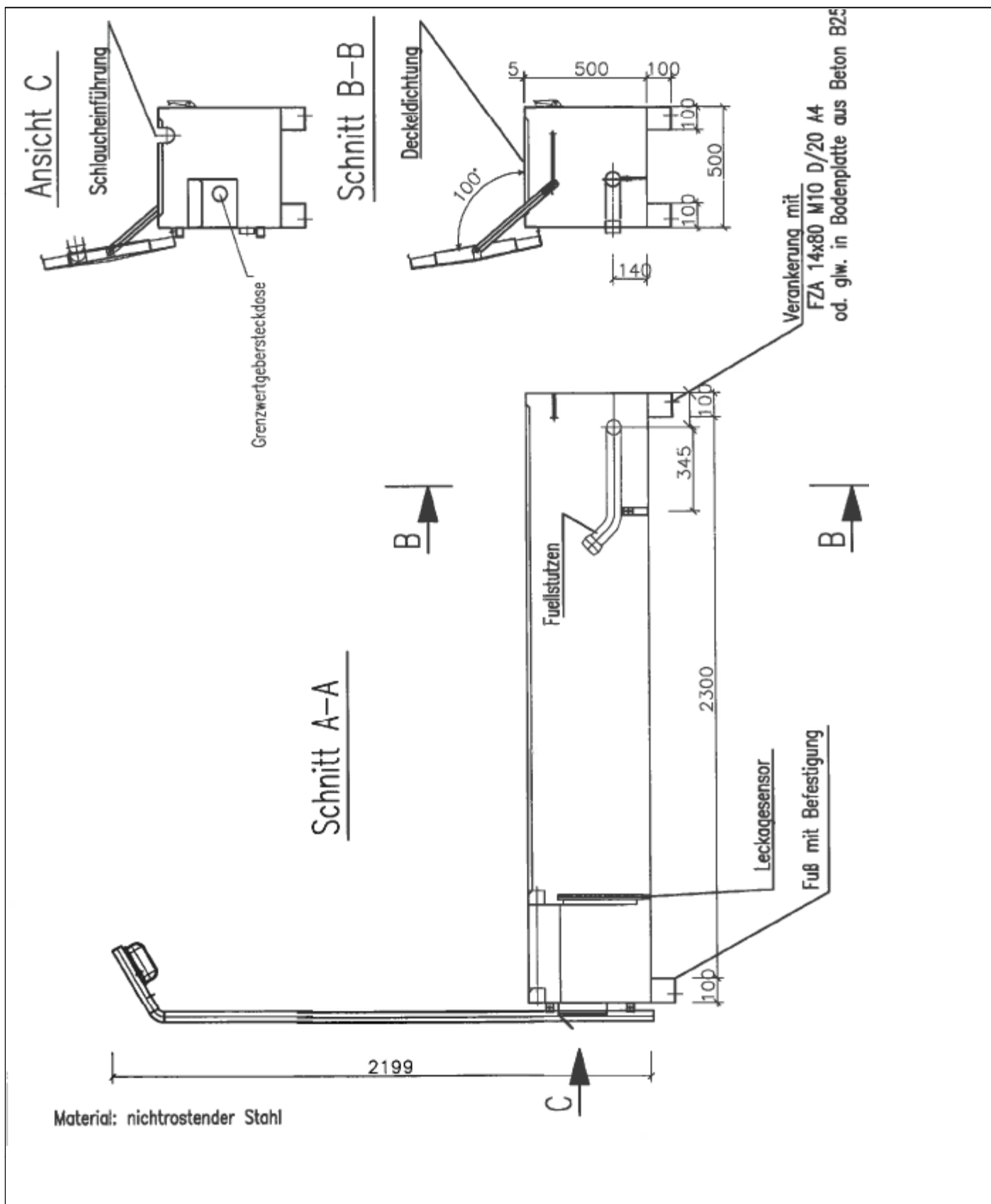
5.3 Prüfungen

(1) Nach jeder Befüllung des Lagerbehälters ist festzustellen, ob Flüssigkeit in den Befüllschrank gelangt ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend schadlos zu beseitigen.

(2) Der Zustand des Befüllschranks ist jährlich durch Inaugenscheinnahme zu prüfen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

Holger Eggert
Referatsleiter

Beglaubigt



Heizöl- und Dieselkraftstoff-Umfülleinrichtung, Typ "GG-Befüllschrank"

Übersicht

Anlage 1